

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

VERBOT VON VERKÄUFEN AN UK-KLEINANLEGER: Die Wertpapiere sind nicht dafür vorgesehen, Kleinanlegern im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht zu werden, und sollten keinen Kleinanlegern im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Für diese Zwecke bezeichnet „Kleinanleger“ eine Person, auf die eines (oder mehrere) der nachstehenden Kriterien zutrifft: (i) es handelt sich um einen Kleinanleger gemäß Definition in Punkt (8) des Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 in der Form, in der sie kraft des European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung, das „EUWA“) in innerstaatliches UK-Recht eingegangen ist; (ii) es handelt sich um einen Kunden im Sinne der Regelungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, das „FSMA“) und jeglicher Regeln oder Vorschriften, die nach dem FSMA aufgestellt wurden, um Richtlinie (EU) 2016/97 umzusetzen, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde gemäß Definition in Punkt (8) des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches UK-Recht eingegangen ist, einzustufen wäre; oder (iii) es handelt sich nicht um einen qualifizierten Anleger gemäß Definition in der Verordnung (EU) 2017/1129 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches UK-Recht eingegangen ist (in der jeweils gültigen Fassung, die „UK-Prospektverordnung“). Folglich wurde kein Basisinformationsblatt erstellt, das gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches UK-Recht eingegangen ist (in der jeweils gültigen Fassung, die „UK-PRIIPs-Verordnung“) erforderlich ist, um die Wertpapiere Kleinanlegern im Vereinigten Königreich anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen; somit könnte es nach Maßgabe der UK-PRIIPs-Verordnung unrechtmäßig sein, die Wertpapiere Kleinanlegern im Vereinigten Königreich anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Ungeachtet des Vorstehenden findet das Verbot, die Wertpapiere Kleinanlegern im Vereinigten Königreich wie vorstehend beschrieben anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen, keine Anwendung mehr, wenn der Platzeur nachträglich ein Basisinformationsblatt für die Wertpapiere gemäß der UK-PRIIPs-Verordnung erstellt und veröffentlicht.

Endgültige Bedingungen vom 18. Juni 2024

J.P. Morgan Structured Products B.V.

Unternehmensidentifikationsnummer (Legal Entity Identifier, LEI): XZYUUT6IYN31D9K77X08

**Deutsches Programm zur Begebung von strukturierten Wertpapieren in Form von
Schuldverschreibungen, Optionsscheinen und Zertifikaten**

garantiert von

JPMorgan Chase Bank, N.A.

**60.430 1-Jahres Festverzinsliche Zertifikate, fällig am 20. Juni 2025
(die „Wertpapiere“)**

TEIL A – VERTRAGLICHE BESTIMMUNGEN

Die hierin verwendeten Begriffe haben jeweils dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Bedingungen und den Auszahlungsbedingungen (in ihrer gegebenenfalls bis einschließlich zum 20. Juni 2024 geänderten und/oder ergänzten Fassung) im Basisprospekt vom 1. August 2023 (der „Basisprospekt“) und den Nachträgen zum Basisprospekt vom 19. September 2023, vom 9. Oktober 2023, vom 9. November 2023, vom 11. Dezember 2023, vom 8. Februar 2024, vom 20. März 2024, vom 25. April 2024 und vom 31. Mai 2024, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 (in der jeweils gültigen Fassung, die „EU-Prospektverordnung“) darstellen. Dieses Dokument umfasst die Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen Wertpapiere für die Zwecke des Artikels 8 der EU-Prospektverordnung und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt zu lesen. Eine Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt. Die vollständigen Informationen zur Emittentin und zum Angebot der Wertpapiere sind nur auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen in Kombination mit dem Basisprospekt (in jeweils ergänzter Fassung) erhältlich. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge zum Basisprospekt sind bei BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland erhältlich.

1.	(i) Seriennummer:	Nicht anwendbar
	(ii) Tranchennummer:	Eins
2.	Festgelegte Währung oder Währungen:	Euro („EUR“)
3.	Schuldverschreibungen, Optionsscheine oder Zertifikate:	Zertifikate
4.	Anzahl der Zertifikate:	60.430
5.	Ausgabepreis:	EUR 1.000 pro Zertifikat
	(i) Nominalbetrag pro Zertifikat:	Nicht anwendbar
	(ii) Kalkulationsbetrag:	EUR 1.000
	(iii) Handel nach Einheiten (Schuldverschreibungen):	Nicht anwendbar
	(iv) Handel nach Nominalbetrag (Zertifikate):	Nicht anwendbar
	(v) Mindesthandelsvolumen:	Die Wertpapiere können anfänglich nur in einem Mindestvolumen von einem Wertpapier gehandelt werden und anschließend in einem Vielfachen von einem Wertpapier
6.	Ausgabetag:	20. Juni 2024
7.	Abrechnungstag und Rückzahlungstag:	20. Juni 2025

AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

BESTIMMUNGEN BETREFFEND ETWAIG ZAHLBARE ZINSEN

8.	Festverzinsliche zu Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar
9.	Variabel Verzinsliche zu Festverzinsliche Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar
10.	Verzinsungsbeginn:	Nicht anwendbar
11.	Bestimmungen bei Festverzinsung (Allgemeine Bedingung 3.1(a)):	Nicht anwendbar
12.	Bestimmungen bei Festzinsbetrag (Allgemeine Bedingung 3.1(b)):	Nicht anwendbar
13.	Bestimmungen für Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen (Allgemeine Bedingung 3.2):	Nicht anwendbar

AUF OPTIONSSCHEINE ANWENDBARE BESTIMMUNGEN (Allgemeine Bedingung 9)

14.	Europäisch, Amerikanisch oder Bermuda:	Nicht anwendbar
15.	Automatische Ausübung:	Nicht anwendbar
16.	Verfalltag:	Nicht anwendbar

17.	Verfalltag unter Vorbehalt einer Anpassung des Bewertungstags:	Nicht anwendbar
18.	Mögliche(r) Ausübungstag(e):	Nicht anwendbar
19.	Möglicher Ausübungstag unter Vorbehalt einer Anpassung des Bewertungstags:	Nicht anwendbar
20.	Ausübungsbetrag:	Nicht anwendbar
21.	Ausübungsfrist:	Nicht anwendbar
22.	Ausübbare Mindestzahl:	Nicht anwendbar
23.	Ausübbare Höchstzahl:	Nicht anwendbar
24.	Barausgleich/Physische Abwicklung durch die Emittentin:	Nicht anwendbar
25.	Abrechnungsbetrag:	Nicht anwendbar

AUF ZERTIFIKATE ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

26.	Ausübung betreffend Zertifikate (Allgemeine Bedingung 8):	Nicht anwendbar
-----	--	-----------------

KUPONBESTIMMUNGEN FÜR ZERTIFIKATE

27.	Festverzinsliche zu Variabel Verzinsliche Zertifikate:	Nicht anwendbar
28.	Variabel Verzinsliche zu Festverzinsliche Zertifikate:	Nicht anwendbar
29.	Bestimmungen bei Zertifikaten mit Fixkupon und Bestimmungen bei Verzinsung bei Fixkupon (Allgemeine Bedingung 6.1(a)):	Nicht anwendbar
30.	Bestimmungen bei Zertifikaten mit Fixkupon und Bestimmungen bei Zertifikat mit Fixkuponbetrag (Allgemeine Bedingung 6.1(b)):	Anwendbar
	(i) Nominalbetrag:	Nicht anwendbar
	(ii) Fixkuponbetrag:	EUR 27 pro Zertifikat (zur Klarstellung: der an jedem Kuponzahlungstag zahlbare Betrag an Zinsen ist der Fixkuponbetrag)
	(iii) Kuponzahlungstag(e):	Rückzahlungstag
31.	Bestimmungen bei Variablem Kupon (Allgemeine Bedingung 6.2):	Nicht anwendbar

BASISWERTBEZOGENE KUPONBESTIMMUNGEN

32.	Basiswertbezogene Kuponbestimmungen (Auszahlungsbedingung 1):	Nicht anwendbar
-----	--	-----------------

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE

- | | | |
|-----|---|--|
| 33. | Kündigungsrecht (Allgemeine Bedingung 4.1 bei Schuldverschreibungen und Allgemeine Bedingung 7.1 bei Zertifikaten): | Nicht anwendbar |
| | Einzelheiten zu Schuldverschreibungen mit Ratenzahlung (Allgemeine Bedingung 4.3): | Nicht anwendbar |
| 34. | Vorzeitiger Zahlungsbetrag: | Vorzeitiger Zahlungsbetrag 1 ist anwendbar |
| 35. | Vorzeitige Rückzahlung (Auszahlungsbedingung 2): | Nicht anwendbar |
| 36. | Wertpapier-Rückzahlungsbetrag (Auszahlungsbedingung 3): | Anwendbar |
| | (i) Wertpapier-Rückzahlungs-Basiswert(e): | Nicht anwendbar |
| | (ii) Bestimmungen für die Feststellung des Wertpapier-Rückzahlungsbetrags, soweit die Berechnung unter Bezugnahme auf die Aktie und/oder den Index und/oder den Wechselkurs nicht möglich oder nicht praktikabel ist oder anderweitig einer Störung unterliegt: | Nicht anwendbar |
| | (iii) Mindestrückzahlungsbetrag (Schuldverschreibungen): | Nicht anwendbar |

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 37. | Auszahlungsbedingungen: | Anwendbar |
| | (i) Rückzahlungsbetrag 1 (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingungen 3(a) und 3(b)): | Nicht anwendbar |
| | (ii) Rückzahlungsbetrag 2 (Auszahlungsbedingungen 3(c) und 3(d)): | Nicht anwendbar |
| | (iii) Rückzahlungsbetrag 3 (Auszahlungsbedingungen 3(e) und 3(f)): | Nicht anwendbar |
| | (iv) Rückzahlungsbetrag 4 (Auszahlungsbedingungen 3(g) und 3(h)): | Nicht anwendbar |
| | (v) Rückzahlungsbetrag 5 (Auszahlungsbedingung 3(i)): | Nicht anwendbar |
| | (vi) Bonus-Wertpapiere (Auszahlungsbedingungen 3(j) and 3(k)): | Nicht anwendbar |
| | (vii) Capped Bonus-Wertpapiere (Auszahlungsbedingungen 3(l) und 3(m)): | Nicht anwendbar |

(viii)	Barrier Reverse Convertible-Wertpapiere (Auszahlungsbedingungen 3(n) und 3(o)):	Nicht anwendbar
(ix)	Reverse Convertible-Wertpapiere (Auszahlungsbedingungen 3(p) und 3(q)):	Nicht anwendbar
(x)	Discount-Wertpapiere (Auszahlungsbedingung 3(r)):	Nicht anwendbar
(xi)	Twin Win mit Obergrenze (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(s)):	Nicht anwendbar
	Twin Win ohne Obergrenze (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(t)):	Nicht anwendbar
(xii)	Barrierenereignis-Rückzahlungsbetrag (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(u)):	Nicht anwendbar
(xiii)	ELIOS-Rückzahlungsbetrag (Auszahlungsbedingung 3(v)):	Nicht anwendbar
(xiv)	Best-of Bonus (Auszahlungsbedingung 3(w)):	Nicht anwendbar
(xv)	Capped Booster 1 (Auszahlungsbedingung 3(x)):	Nicht anwendbar
(xvi)	Capped Booster 2 (Auszahlungsbedingung 3(y)):	Nicht anwendbar
(xvii)	Rückzahlungsbetrag 6 (Auszahlungsbedingung 3(z)):	Nicht anwendbar
(xviii)	Bullish Orientierte Wertpapiere (Auszahlungsbedingung 3(aa)):	Nicht anwendbar
(xix)	Rückzahlung zu pari (Auszahlungsbedingung 3(bb)):	Anwendbar
(xx)	Rückzahlungsbetrag 7 (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(cc)):	Nicht anwendbar
(xxi)	Rückzahlungsbetrag 7 (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(dd)):	Nicht anwendbar
(xxii)	Call-Optionsscheine (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(ee)):	Nicht anwendbar
	Call-Optionsscheine (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(ff)):	Nicht anwendbar
	Put-Optionsscheine (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(gg)):	Nicht anwendbar

	Put-Optionsscheine (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(hh)):	Nicht anwendbar
(xxiii)	Delta Eins (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(ii)):	Nicht anwendbar
	Delta Eins (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(jj)):	Nicht anwendbar
(xxiv)	Twin Win II mit Obergrenze (Auszahlungsbedingung 3(kk)):	Nicht anwendbar
	Twin Win II ohne Obergrenze (Auszahlungsbedingung 3(ll)):	Nicht anwendbar
(xxv)	Outperformance mit Obergrenze (Auszahlungsbedingung 3(mm)):	Nicht anwendbar
	Outperformance ohne Obergrenze (Auszahlungsbedingung 3(nn)):	Nicht anwendbar
(xxvi)	Rückzahlungsbetrag 1 (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(oo)):	Nicht anwendbar
(xxvii)	Twin Win mit Obergrenze (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(pp)):	Nicht anwendbar
	Twin Win ohne Obergrenze (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(qq)):	Nicht anwendbar
(xxviii)	Barrierenereignis-Rückzahlungsbetrag (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(rr)):	Nicht anwendbar
(xxix)	Downside-Performance (Auszahlungsbedingung 3(ss)):	Nicht anwendbar
(xxx)	Rückzahlungsbetrag 8 (Auszahlungsbedingung 3(tt)):	Nicht anwendbar
(xxxi)	Währungsumrechnung (Auszahlungsbedingung 3(uu)):	Nicht anwendbar

BASISWERTBEZOGENE BEDINGUNGEN

AKTIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

38.	Aktienbezogene Bestimmungen:	Nicht anwendbar
-----	-------------------------------------	-----------------

INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN

39.	Indexbezogene Bestimmungen:	Nicht anwendbar
-----	------------------------------------	-----------------

WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

40.	Wechselkursbezogene Bestimmungen:	Nicht anwendbar
-----	--	-----------------

ALLGEMEINE AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

41.	Neue Globalurkunde:	Nicht anwendbar
42.	Form der Wertpapiere	Inhaberpapiere, die deutschem Recht unterliegen
	- Vorläufige oder Dauerglobalurkunde:	Vorläufige Globalurkunde, die gegen eine Dauerglobalurkunde austauschbar ist
43.	Weitere(s) Finanzzentrum/-zentren (Allgemeine Bedingung 10.2) oder sonstige Sonderbestimmungen bezüglich der Zahlungstage:	Frankfurt am Main, Deutschland
	- Standard-Geschäftstag:	Anwendbar
44.	Zahlungsstörung (Allgemeine Bedingung 11):	Anwendbar
	- Maßgebliche Währung(en):	Jede Bezugnahme auf die Maßgebliche Währung ist eine Bezugnahme auf EUR
45.	Mitteilungsfrist für Beendigungsgrund (Allgemeine Bedingung 14):	Wie in der Allgemeinen Bedingung 14 angegeben
46.	Außerordentliche Hedging-Störung (Allgemeine Bedingung 15):	Anwendbar
	(i) Außerordentliche Hedging-Sanktion:	Anwendbar
	(ii) Außerordentliches Hedge-Bail-in-Ereignis:	Anwendbar
	(iii) Außerordentliche Währungsbezogene Hedging-Störung:	Anwendbar
47.	Mitteilungsfrist für Steuerlichen Beendigungsgrund (Allgemeine Bedingung 16.3):	Wie in der Allgemeinen Bedingungen 16.3 angegeben
48.	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund von Steuern auf Zugrundeliegende Absicherungsgeschäfte (Allgemeine Bedingung 16.4):	Nicht anwendbar
49.	Physische Abwicklung (Allgemeine Bedingung 12):	Nicht anwendbar
50.	Berechnungsstelle:	J.P. Morgan Securities plc
51.	Bestimmungen zur Währungsumstellung, Nennwertänderung und Anpassung an Marktgepflogenheiten (Allgemeine Bedingung 19.1):	Nicht anwendbar
52.	Gross-up (Allgemeine Bedingung 16):	Anwendbar – wie in der Allgemeinen Bedingung 16.1 angegeben
	(i) Abschnitt 871(m) Steuern von Gross-up ausschließen (Allgemeine Bedingung 16):	Nicht anwendbar

(ii)	US-Quellensteuern, die keine Abschnitt 871(m) Steuern sind, von Gross-up ausschließen (Allgemeine Bedingung 16):	Nicht anwendbar
(iii)	871(m) Wertpapiere:	Abschnitt 871(m) und die in dessen Rahmen ergangenen Regelungen finden auf die Wertpapiere keine Anwendung
53. Rundung (Allgemeine Bedingung 20):		
(i)	Prozentsätze – Standard-Rundung:	Nicht anwendbar
(ii)	Zahlen – Standard-Rundung:	Anwendbar – wie in der Allgemeinen Bedingung 20.1(b) angegeben
(iii)	Fällige und zahlbare Währungsbeträge – Standard-Rundung:	Anwendbar – wie in der Allgemeinen Bedingung 20.1(c) angegeben
(iv)	Fällige und zahlbare Währungsbeträge in Yen – Standard-Rundung:	Nicht anwendbar
(v)	Festgelegter Bruchteil:	Hundertstel Prozentpunkt (wobei Hälften aufgerundet werden)
(vi)	Festgelegte Einheit:	Nicht anwendbar
(vii)	Festgelegte Dezimalstelle:	Nicht anwendbar

PLATZIERUNG

54.	Bei nicht-syndizierten Emissionen Name und Anschrift des Platzeurs:	J.P. Morgan SE, TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main, Deutschland
		Zur Klarstellung: der Platzeur ist nicht als Vertriebsstelle tätig.
	(i) Bei syndizierten Emissionen Namen der Manager:	Nicht anwendbar
	(ii) Institute, die sich fest verpflichtet haben, als Intermediäre im Sekundärhandel tätig zu werden, über Geld- und Briefkurse für Liquidität zu sorgen, sowie Beschreibung der wesentlichen Bedingungen ihrer Verpflichtungen:	Nicht anwendbar
	(iii) Datum des Übernahmevertrags:	Nicht anwendbar
55.	ECI-Inhaber-Beschränkungen:	Nicht anwendbar
56.	Verbot von Verkäufen an EWR-Kleinanleger:	Nicht anwendbar
57.	Verbot von Verkäufen an UK-Kleinanleger:	Anwendbar
58.	Prospektpflichtiges Öffentliches Angebot in der Schweiz:	Nein
59.	Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Nicht anwendbar

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL Die Wertpapiere werden nicht an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen.

2. RATINGS Nicht anwendbar

3. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN

(i) Gründe für das Angebot: Nicht anwendbar

(ii) Geschätzter Nettoerlös: Nicht anwendbar

(iii) Geschätzte Gesamtkosten: Nicht anwendbar

4. RENDITE

Angabe der Rendite: Die Rendite beträgt 2,70 % p.a.

5. INFORMATIONEN NACH EMISSION

Nicht anwendbar

6. WERTPAPIERTECHNISCHE INFORMATIONEN

Geplante Verwahrung soll EZB-Fähigkeitskriterien erfüllen: Nein

ISIN: DE000JP23S62

WKN: JP23S6

RIC: DE000JP23S62=JPML

Maßgebliche(s) Clearingsystem(e): Clearstream Frankfurt

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Die für die Wertpapiere bestellten Verwaltungsstellen sind: BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

7. BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS

Prospektpflichtiges Angebot: Ein Angebot der Wertpapiere kann von DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in der Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und den Sparkassen in der Bundesrepublik Deutschland, die eine Geschäftsbeziehung mit der DekaBank Deutsche Girozentrale haben (jeweils eine „Vertriebsstelle“ und zusammen die „Vertriebsstellen“) außer nach Maßgabe von Artikel 1(4) der EU-Prospektverordnung (ein „Prospektpflichtiges Angebot“) in Deutschland während des Zeitraums vom 27. Mai 2024 (einschließlich) bis 17. Juni 2024, 10:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main (einschließlich) (die „Angebotsfrist“) durchgeführt werden.

Angebotspreis: Der Angebotspreis beträgt EUR 1.000 pro Wertpapier.

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Das Angebot der Wertpapiere unterliegt der Bedingung ihrer Ausgabe.

Beschreibung des
Zeichnungsverfahrens:

Die Angebotsfrist unterliegt der Anpassung durch oder im Auftrag der Emittentin in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Anpassungen der Angebotsfrist werden in einer oder mehreren Mitteilungen dargelegt, die auf der Internetseite der Emittentin (<https://sp.jpmorgan.com>) sowie über die Vertriebsstellen eingesehen werden können (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass kein Nachtrag zum Basisprospekt oder diesen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang hiermit veröffentlicht wird).

Das Angebot der Wertpapiere kann im eigenen Ermessen der Emittentin jederzeit vor dem Ausgabetag ganz oder teilweise mit einer Frist von mindestens zwei Geschäftstagen zurückgenommen werden, und eine Mitteilung über eine solche Rücknahme wird auf der Internetseite der Emittentin (<https://sp.jpmorgan.com>) sowie über die Vertriebsstellen veröffentlicht (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass kein Nachtrag zum Basisprospekt oder diesen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang hiermit veröffentlicht wird).

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass sofern ein Zeichnungsantrag von einem potenziellen Käufer gestellt wurde und die Emittentin ein entsprechendes Recht ausübt, dieser potenzielle Käufer nicht berechtigt ist, die Wertpapiere zu zeichnen oder sonst zu erwerben.

Die Wertpapiere werden in Deutschland auf der Basis eines öffentlichen Angebots angeboten.

Anleger können Wertpapiere während der Angebotsfrist zeichnen. Die Angebotsfrist kann jederzeit abgebrochen werden. In diesem Fall wird die Emittentin die Öffentlichkeit vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege einer Mitteilung, die auf der Internetseite der Emittentin (<https://sp.jpmorgan.com>) sowie über die Vertriebsstellen veröffentlicht wird, hiervon unverzüglich unterrichten (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass kein Nachtrag zum Basisprospekt oder diesen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang hiermit veröffentlicht wird).

Zeichnungsanträge sind an die Vertriebsstellen zu richten. Die Anleger sind nicht verpflichtet, vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf eine Zeichnung von Wertpapieren unmittelbar mit der Emittentin zu schließen.

Potenzielle Käufer sollten die Vertriebsstellen vor Ablauf der Angebotsfrist kontaktieren. Die Wertpapiere werden gemäß den mit den Vertriebsstellen in Bezug auf die Zeichnung von Wertpapieren allgemein vereinbarten Regelungen vom Käufer gezeichnet.

Es gibt keine vorbestimmten Zuteilungskriterien. Die Vertriebsstellen werden Zuteilungskriterien anwenden, die die Gleichbehandlung aller potenziellen Käufer gewährleisten. Alle Zeichnungsanträge auf Wertpapiere, die über die Vertriebsstellen während der Angebotsfrist eingehen, werden bis zum Höchstbetrag des Angebots erteilt. Sofern während der Angebotsfrist die Zeichnungsanträge den Betrag des an potenzielle Anleger unterbreiteten Angebots überschreiten, wird die Emittentin unverzüglich die Angebotsfrist frühzeitig beenden und die Annahme weiterer Zeichnungsanträge sofort einstellen. In diesem Fall wird die Emittentin die Öffentlichkeit vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege einer Mitteilung, die auf der

	Internetseite der Emittentin (https://sp.jpmorgan.com) sowie über die Vertriebsstellen veröffentlicht wird, hiervon unverzüglich unterrichten (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass kein Nachtrag zum Basisprospekt oder diesen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang hiermit veröffentlicht wird).
	Potenzielle Käufer erhalten am Ausgabetag 100 % der ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zugeteilten Wertpapiere.
Beschreibung der Möglichkeiten zur Reduzierung des Zeichnungsvolumens und Form der Erstattung von durch den Zeichner gezahlten Überschussbeträgen:	Nicht anwendbar.
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag für die Zeichnung:	Die Höchstzahl der zur Ausgabe bestimmten Wertpapiere beträgt 60.430. Der Mindestbetrag für Zeichnungsanträge durch einen Anleger beträgt ein Wertpapier. Der Höchstbetrag für Zeichnungsanträge unterliegt lediglich der Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Zeichnung.
Einzelheiten zur Methode und den Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere:	Die Wertpapiere werden Zug um Zug gegen Zahlung geliefert. Die Emittentin nimmt an, dass die Wertpapiere auf das jeweilige Wertpapierdepot des Käufers am oder um den Ausgabetag geliefert werden. Die Abrechnung und Lieferung der Wertpapiere erfolgt aus rein technischen Gründen durch den Platzeur.
Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsergebnisse:	Die Ergebnisse des Angebots können an oder vor dem Ausgabetag auf der Internetseite der Emittentin (https://sp.jpmorgan.com) eingesehen werden.
Verfahren für die Unterrichtung der Zeichner über die zugeteilten Beträge und Mitteilung, ob der Handel vor dieser Unterrichtung aufgenommen werden kann:	Die Zeichnenden werden direkt von den Vertriebsstellen über den Erfolg ihres Zeichnungsantrags informiert. Der Handel mit den Wertpapieren kann am Ausgabetag aufgenommen werden.
Höhe der dem Zeichner oder Käufer im Einzelnen berechneten Kosten und Steuern:	Der Emittentin sind neben dem Angebotspreis keine Kosten und Steuern bekannt, die insbesondere dem Zeichnenden oder Käufer berechnet werden.
Name(n) und Anschrift(en) der platzierenden Stelle(n) in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit sie der Emittentin bekannt sind:	DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in der Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.
Zustimmung:	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch die DekaBank Deutsche Girozentrale und die Sparkassen in der Bundesrepublik Deutschland, die eine Geschäftsbeziehung mit der DekaBank Deutsche Girozentrale haben („ Bevollmächtigte(r) Anbieter “), während der Angebotsfrist und vorbehaltlich der nachstehend genannten Bedingungen zu:

- | | | |
|-----|---|---|
| (a) | Name, Anschrift, Unternehmens-identifikations-nummer (<i>Legal Entity Identifier, LEI</i>), Sitz, Rechtsform sowie Gesetz und Land der Gründung des/der Bevollmächtigten Anbieter(s): | DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in der Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland

(Unternehmensidentifikations-nummer (LEI) ist 0W2PZJM8XOY22M4GG883). |
| (b) | Angebotsfrist, für die die Verwendung des Basisprospekts durch den/die Bevollmächtigten Anbieter genehmigt ist: | Die vorgenannte Angebotsfrist. |
| (c) | Bedingungen für die Verwendung des Basisprospekts durch den/die Bevollmächtigten Anbieter: | Der Basisprospekt darf von dem/den jeweiligen Bevollmächtigten Anbieter(n) nur in Verbindung mit der Unterbreitung dieses öffentlichen Angebots der Wertpapiere in Deutschland verwendet werden, wo das Prospektpflichtige Angebot stattfinden soll (die „ Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots “). Die Emittentin ist berechtigt, die Bedingungen ihrer Zustimmung jederzeit zu widerrufen, zu ergänzen oder zu ändern. |

Hat eine Person (ein Anleger) die Absicht, von einem Bevollmächtigten Anbieter Wertpapiere zu erwerben, so erfolgen dieser Erwerb sowie Angebot und Verkauf nach Maßgabe der zwischen dem Bevollmächtigten Anbieter und dem Anleger vereinbarten Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen, unter anderem bezüglich Preiszuteilungen und Abrechnung. Weder die Emittentin noch die Garantin ist eine Partei einer solchen Vereinbarung, so dass im Basisprospekt keine entsprechenden Informationen enthalten sind. Die Bedingungen eines solchen Angebots sollten dem Anleger bei Unterbreitung des Angebots durch den Bevollmächtigten Anbieter vorgelegt werden. Weder die Emittentin, noch die Garantin, noch ein Platzhändler übernimmt die Verantwortung oder Haftung für diese Informationen.

8. EU-BENCHMARK-VERORDNUNG

EU-Benchmark-Verordnung: Artikel 29(2) Erklärung zu Benchmarks:	Nicht anwendbar
---	-----------------